

Abteilung Finanzen, bei angestellt Tätigen die Gewerbebehörde, die für die Gewerbeerlaubnis des Beschäftigtenbetriebes zuständig ist.

Die Zulassungsurkunde ist personengebunden. Zugelassene Architekten und Ingenieure für Wertermittlung im Grundstücksverkehr erhalten nach ihrer Berufung als Sachverständige für Wertermittlung im Grundstücksverkehr durch die zuständige Verwaltungsbehörde ein Siegel und einen Ausweis.“

(2) Im zweiten Satz des Abs. 3 des § 7 ist die Gebühr auf „100 DM“ zu verändern.

(3) Der Abs. 5 des § 7 ist zu streichen.

## § 7

(1) Der Abs. 3 des § 14 erhält folgende Fassung:

„(3) Die vor Inkraftsetzung dieser Anordnung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erteilten Zulassungen an private Architekten und Ingenieure sowie an Sachverständige für Wertermittlung im Grundstücksverkehr behalten ihre Gültigkeit.“

(2) Der Abs. 4 des § 14 erhält folgende Fassung:

„(4) Private Architekten und Ingenieure sowie Sachverständige für Wertermittlung im Grundstücksverkehr können bei der für sie zuständigen Zulassungskommission eine Veränderung ihrer Zulassung, insbesondere zur Aufhebung einschränkender Festlegungen, beantragen.“

(3) Der § 14 ist um einen Absatz 5 zu ergänzen:

„(5) Private und genossenschaftliche Betriebe sowie Kapital- oder Personengesellschaften gemäß § 2 Abs. 2 haben zu gewährleisten, daß sie spätestens bis zum 31. Dezember 1990 für die Fachrichtungen, in denen sie tätig werden wollen, über mindestens einen zugelassenen privaten Architekten oder Ingenieur verfügen.“

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 19. Juli 1973 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBL I Nr. 36 S. 377),
- die Anordnung Nr. 2 vom 25. Januar 1982 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBL I Nr. 7 S. 161) und
- die Anordnung Nr. 2 vom 25. Januar 1982 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBL I Nr. 7 S. 160).

(3) Die Anordnung vom 5. Februar 1990 über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure (GBL I Nr. 8 S. 50) in der Fassung dieser Anordnung ist in den Bezirken oder dem Land der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr anzuwenden, wenn auf der Grundlage von Gesetzen zur Bildung von Architektenkammern sowie zur Bildung von Ingenieurkammern Gründungsausschüsse und vorläufige Eintragungsausschüsse ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

(4) Nach Aufnahme der Tätigkeit eines vorläufigen Eintragungsausschusses zur Führung der Architektenliste oder der Ingenieurliste im Verantwortungsbereich einer Zulassungskommission hat die Zulassungskommission die Liste der bisher zugelassenen Architekten oder Ingenieure sowie die Antragsunterlagen an den fachlich zuständigen vorläufigen Ein-

tragungsausschuß zu übergeben. Die Zulassungskommission stellt damit für das betreffende Aufgabengebiet ihre Tätigkeit ein.

(5) Mit der Übergabe der Listen und Antragsunterlagen gemäß Abs. 4 erteilt die Zulassungskommission Abgabennachricht an die zugelassenen Personen. Noch nicht bearbeitete Anträge sind dem Bewerber zurückzugeben mit der Maßgabe, den Antrag an den zuständigen vorläufigen Eintragungsausschuß entsprechend den Rechtsvorschriften zu richten.

Berlin, den 25. Juli 1990

### Der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft

I. V. G l o t z b a c h  
Staatssekretär \*1

## Anordnung über die Anmeldung von Patenten — Patentanmeldeanordnung — vom 27. Juli 1990

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über den Rechtsschutz für Erfindungen — Patentgesetz — (GBL I Nr. 29 S. 284) i. d. F. des Gesetzes vom 29. Juni 1990 zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen (GBL I Nr. 40 S. 571) wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Anmeldeunterlagen

(1) Eine Patentanmeldung ist beim Patentamt schriftlich in deutscher Sprache einzureichen. Sie muß folgende Unterlagen enthalten:

- den Antrag auf Erteilung des Patents
- die Patentansprüche
- die Beschreibung der Erfindung
- Zeichnungen, sofern sie für das Verständnis der Erfindung erforderlich sind,
- die Zusammenfassung.

(2) Bezieht sich die Anmeldung auf die Verwendung eines nicht allgemein zugänglichen Mikroorganismus, dann ist nachzuweisen, daß dieser vor Anmeldung des Patents oder, falls dafür eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, vor dem Prioritätstag bei einer durch das Patentamt offiziell anerkannten Hinterlegungsstelle (Anordnung vom 27. September 1979 über die Hinterlegung von Mikroorganismen bei der Vornahme von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 1022 des Gesetzblattes) hinterlegt wurde.

(3) Eine Patentanmeldung darf nur eine Erfindung enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

### § 2

#### Antrag auf Erteilung eines Patents

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Patents ist unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Vordrucks einzureichen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders, den Wohnsitz oder Sitz und die